

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## 1. Vertragsinhalt

**1.1** Unsere Angebote sind freibleibend. Die Ausführung von Aufträgen erfolgt nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

**1.2** Der Käufer erkennt mit der Auftragserteilung unsere AGB als die allein maßgeblichen AGB an. Sie gelten, soweit nicht neue übersandt werden, für die gesamte Dauer der geschäftlichen Verbindung, so dass es keiner erneuten Bezugnahmen für jeden einzelnen Auftrag bedarf.

## 2. Angebot + Preis

**2.1** Unsere Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung und Versandkosten. Die gesetzl. MwSt. wird auf der Rechnung separat angegeben und ist in den Angebotspreisen nicht enthalten. Die Berechnung der Ware erfolgt zu dem am Tage der Lieferung gültigen Preis.

**2.2** Preisangaben bei Angeboten haben, wenn nicht anders vereinbart, ab deren Datum vier Monate Gültigkeit.

**2.3** Tritt eine wesentliche Änderung der Lohn- oder Rohstoffkosten ein, so ist entsprechend des Faktors eine Preis Anpassung vorzunehmen.

**2.4** Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind für uns nicht verbindlich und geben keinen Anspruch auf Erfüllung und Schadenersatz.

## 3. Lieferung

**3.1** Von uns gegebene Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Diese gilt jedoch nur, wenn zu diesem Zeitpunkt alle für den Vertrag relevanten Fragen geklärt sind und eine eventuell geforderte Anzahlung eingegangen ist.

**3.2** Kommt der Käufer vertraglich vereinbarten Mitwirkungshandlungen (Vorlage von Zeichnungen, Daten, Bestätigung von Auftragsbeschreibungen, Genehmigungen und Anzahlungen etc.) nicht nach, so führt dies zu einer entsprechenden Verlängerung der vereinbarten Lieferfristen.

**3.3** Die Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhersehbarer Hindernisse wie Fälle höherer Gewalt, unverschuldeter Betriebsstörung sowie von uns nicht zu vertretenden verspäteten Anlieferungen rechtzeitig bestellter Bestandteile oder Materialien. Im vorstehenden Fall darf sich die Lieferung um maximal 6 Wochen verzögern. Verspätete Lieferungen, die wir nicht zu vertreten haben, sind dem Käufer unverzüglich unter Angabe von Gründen anzuzeigen und begründen keinen Schadenersatzanspruch und kein Rücktrittsrecht. Dabei haben wir für die sorgfältige Auswahl unserer Vorlieferanten einzustehen. Wenn die Lieferung oder die Leistung unmöglich wird, werden wir von der Leistungsverpflichtung frei. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Verzuges oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

**3.4** Ist der Käufer mit der Bezahlung einer früheren Lieferung in Verzug, sind wir berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten, ohne zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein. Sofern Streit über die Ordnungsmäßigkeit der Lieferung besteht, kann der Käufer Sicherheiten in bar oder durch unbrüchige, unbedingte, selbstschuldnerische Bürgschaft einer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als Zoll- und Steuerbürgin zugelassenen Bank oder Sparkasse stellen. Sobald der Verwender im Besitz der Sicherheit ist, entfällt das Zurückbehaltungsrecht.

**3.5** Alle Sendungen gehen auf Kosten und Gefahr des Käufers. Wir behalten uns vor, den Versandweg und die Versandart sowie das Transportmittel und die Verpackungsart zu bestimmen. Ersatzansprüche können daraus nur hergeleitet werden, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorlag.

## 4. Gefahrenübergang

**4.1** Mit der Beladung geht die Gefahr auf den Käufer über.

**4.2** Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

**4.3** Alle Sendungen werden auf Kosten des Käufers gegen Transportschäden versichert, sofern nichts anderes vereinbart ist.

**4.4** Etwaige Transportschäden werden im Rahmen unserer Transportversicherung nur ersetzt, wenn der Schaden gegenüber dem Frachtführer schriftlich beanstandet ist. Frachtpapiere, Schadensfeststellungen und Beschädigungsurkunde des Frachtführers sind uns unverzüglich zur Weiterleitung an die Transportversicherung zuzusenden.

## 5. Gewährleistung

**5.1** Wir leisten für sämtliche von uns hergestellten Teile Gewähr. Diese bezieht sich auf die Vollständigkeit, Funktionsfähigkeit und einwandfreie Beschaffenheit der Teile entsprechend der DIN.

**5.2** Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Gewährleistungsansprüche, die uns gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehen.

**5.3** Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Mangelhafte Angaben über den Aufstellungsort, ungenügende Informationen über die Gesamtanlage und deren Funktionsweise, Unverträglichkeit mit Fremdprodukten, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung bzw. Lagerung, fehlerhafte Montage durch den Besteller oder Dritte, eigenmächtige Instandsetzungsversuche und Änderungen, natürliche Abnutzung und normaler Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und Inbetriebnahme, chemische, elektrische oder sonstige schädlichen Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

**5.4** Bei einzeln gelieferten Teilen, die kein Komplettsystem darstellen (Beispiel: Setzer ohne Registerschalter), erstreckt sich unsere Gewährleistung ausschließlich auf die gelieferten Teile. Eine nicht Kompatibilität zu Fremdfabrikaten erlaubt keinen Anspruch auf Gewährleistung.

## 6. Zahlung

**6.1** Unsere Rechnungen sind, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 21 Tagen netto nach Rechnungsdatum zahlbar. Es kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufgerechnet werden.

**6.2** Eingehende Zahlungen werden jeweils auf die ältere Forderung verrechnet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Teillieferung, die wir uns ausdrücklich vorbehalten, auch wenn die Bestellung eine Gesamtlieferung vorsah, sind die Teilrechnungen einzeln nach jeweiligem Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

**6.3** Ein Skonto von 2 % wird bei Zahlung innerhalb 7 Tagen nach Rechnungsdatum gewährt. Ausgeschlossen von der Skontierung sind Auslandszahlungen. Skontoabzug der zuletzt berechneten Ware wird von uns nur akzeptiert, wenn alle vorangegangenen fälligen Rechnungen beglichen sind.

**6.4** Wechsel nehmen wir nur nach Vereinbarung erfüllungshalber an. Spesen trägt der Besteller.

**6.5** Sofern bei einem Auftragswert von über EURO 2.000,- die Lieferzeit vom Datum der Bestellung an gerechnet mehr als 2 Monate beträgt, ist folgender Zahlungsplan vereinbart: 1/3 Anzahlung bei Bestellung, 1/3 bei Versandbereitschaft, Rest 21 Tage nach Faktura. Die Skontoabrede gilt mit der Einschränkung, dass bei nicht erfolgter Anzahlung der Skontoabzug für den Gesamtbetrag entfällt.

**6.6** Für Postsendungen ins Ausland gilt gegenüber Vollkaufleuten Vorauszahlung bei Bestellung oder nach Erteilung einer Vorausrechnung. Wir behalten uns vor, angemessene Anzahlungen als Vertragsbestandteile aufzunehmen sowie Lieferungen per Nachnahme, COD oder CAD vorzunehmen, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

**6.7** Bei Lieferung nach Übersee gilt gegenüber Vollkaufleuten volle Vorauszahlung (Postsendung) oder Zahlung gegen Vorlage der Versanddokumente bei der Bank des Käufers (See- und Luftfracht) als vereinbart.

**6.8** Bei Zahlungsverzug sind unbeschadet anderer Ansprüche ab Fälligkeit unsere Forderungen Zinsen für kurzfristige Kredite zu zahlen, mindestens jedoch in Höhe von 5% über dem Basissatz nach § 1 des Diskontsatz - Überleitungs - Gesetz vom 09.06.1998 (zuletzt 2,5 % + 5 % = 7,5 %). Die Geltendmachung weitergehender Zinsschäden bleibt vorbehalten.

## 7. Mängelhaftung und Schadenersatz

**7.1** Die Ware wird in der Ausführung und Beschaffenheit geliefert, wie sie bei uns zur Zeit der Lieferung üblich ist.

**7.2** Unsere Lieferungen sind bei Empfang auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Minder- oder Falschliefereien sowie etwaige offensichtliche Mängel müssen innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich in Licht eingehend beanstandet werden. Bei versteckten Mängeln ist die Beanstandung umgehend nach Feststellung des versteckten Mangels innerhalb der Gewährleistungsfrist vorzunehmen.

**7.3** Bei fristgerechter und berechtigter Beanstandung beheben wir die Mängel nach unserer Wahl durch kostenlose Instandsetzung in unserem Werk Licht oder durch Ersatzlieferung. In diesem Falle tragen wir auch die Kosten für den Versand an Sie. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Mängelfolgeschäden, ist ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

**7.4** Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn Änderungen an der gelieferten Ware von anderer Seite vorgenommen werden.

**7.5** Die Rechnungsschrift gilt, wenn nichts anderes vereinbart ist, als Einsatzort der von uns gelieferten Teile. Hat der Kunde die bei Gefährübergang mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, kann er vom Lieferanten gem. § 439 Abs. 3 BGB Aufwendungsersatz für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware (sog. Aus- und Einbaukosten) nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verlangen:

Erforderlich i. S. d. § 439 Abs. 3 BGB sind nur solche Aus- und Einbaukosten, die den Aus- und Einbau bzw. das Anbringen identischer Produkte betreffen, auf Grundlage marktüblicher Konditionen entstanden sind und dem Unternehmen vom Kunden durch Vorlage geeigneter Belege mindestens in Textform nachgewiesen werden. Ein Vorschussrecht des Kunden für Aus- und Einbaukosten ist ausgeschlossen. Es ist dem Kunden auch nicht gestattet, mit Aufwendungsersatzansprüchen für Aus- und Einbaukosten einseitig ohne Einwilligung des Unternehmens gegen Kaufpreisforderungen oder anderweitige Zahlungsansprüche des Unternehmens aufzurechnen. Über die erforderlichen Aus- und Einbaukosten hinausgehende Forderungen des Kunden, insbesondere Kosten für mangelbedingte Folgeschäden wie z. B. entgangener Gewinn, Betriebsausfallkosten oder Mehrkosten für Ersatzbeschaffungen sind keine Aus- und Einbaukosten und daher nicht im Rahmen der Nacherfüllung gem. § 439 Abs. 3 BGB zu ersetzen.

Sind die vom Kunden für die Nacherfüllung geltend gemachten Aufwendungen i. S. d. § 439 Abs. 3 BGB im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware in mangelfreiem Zustand und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit, unverhältnismäßig, ist das Unternehmen berechtigt, den Aufwendungsersatz zu verweigern. Unverhältnismäßigkeit liegt vor, wenn die geltend gemachten Aufwendungen i. S. d. § 439 Abs. 3 BGB einen Wert in Höhe von 100% des Kaufpreises der Ware in mangelfreiem Zustand oder 250% des mangelbedingten Minderwertes der Ware übersteigen. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind in dem Umfang ausgeschlossen, wie sich diese Aufwendungen erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden oder als vertraglich vereinbart worden war, verbracht worden ist. Die einfache Nennung des Standorts der Orgel, gilt hierbei nicht als vertraglich vereinbart.

**7.6** Nur mit unserer vorherigen Zustimmung hat der Kunde das Recht den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen, sonst entfallen jegliche Ansprüche. Ersetzt werden dann nur die Kosten in der Höhe, wie sie auch bei uns im Werk anfallen.

**7.7** Im Falle von Sonderanfertigungen sind wir lediglich verpflichtet den Mangel zu beseitigen. Eine Ersatzlieferung oder Rücknahme ist ausgeschlossen.

**7.8** Äußere und konstruktive Änderungen unserer Artikel behalten wir uns ohne Ankündigung vor, dies stellt keinen Grund zur Erhebung einer Mängelrüge. Abweichungen von Farbönen, Maserungen bei Naturprodukten, wie z.B. Holz etc. berechtigen nicht zu einer Mängelrüge. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN, oder der geltenden Übung zulässig.

## 8. Haftung

**8.1** Unbeschadet unserer Gewährleistung für den Liefergegenstand selbst haften wir und unsere gesetzlichen Vertreter für den Ersatz aller Schäden aus jeglichem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Hierbei beschränkt sich unsere Haftung für Erfüllungsgehilfen auf deren sorgfältige Auswahl und etwa erforderliche Überwachung.

## 9. Eigentumsvorbehalt

**9.1** Die Ware bleibt, auch in verändertem Zustand, unser Eigentum bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Für den Fall, dass der Wert der gesamten unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren die Forderungen des Verwenders um mehr als 100% übersteigt, wird der Verwender auf Verlangen des Käufers die überzähligen Waren nach seiner Wahl freigeben.

**9.2** Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit fremden Materialien, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu denen der fremden Stoffe. Ist im Falle der Verbindung oder Vermischung unserer Waren mit einer Sache die des Käufers als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zum Rechnungs- bzw. Verkehrswert der Hauptsache auf uns über. Der Käufer gilt in diesen Fällen als Verwahrer.

**9.3** Forderungen aus dem Verkauf oder der Verarbeitung von Waren an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Käufer schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils an den verkauften oder verarbeiteten Waren an uns ab.

**9.4** Tatsächliche oder rechtliche Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sowie deren Beschädigung oder Abhandenkommen sind uns unverzüglich anzuzeigen.

## 10. Technische Angaben

Alle technischen Angaben und Abbildungen entsprechen dem derzeitigen Stand der Technik. Wir behalten uns im Sinne des technischen Fortschritts Konstruktionsänderungen und Verbesserungen vor, so dass die Maße, technischen Angaben sowie Abbildungen unverbindlich sind und nur annähernd gelten. Die überlassenen Unterlagen sind vertraulich. Zeichnungen und technische Angaben dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

## 11. Schutzrechte

Werden bei Lieferungen nach Zeichnung oder sonstigen Angaben des Käufers Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt uns der Käufer von allen Ansprüchen frei.

## 12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Verwender und Vollkaufleuten ist Gießen. Es gilt deutsches Recht.

## 13. Inkrafttreten

Mit erscheinen dieser AGB verliert die bisherige Fassung ihre Gültigkeit.

## 14. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner AGB - Klauseln oder Teilen hiervon berühren nicht die Wirksamkeit des Restvertrages oder der übrigen Klauseln.

Stand: September 2021

Otto Heuss GmbH  
Amtsgerichtsstrasse 12  
D-35423 Lich

Tel: +49 (0) 6404 - 9169 - 0  
Fax: +49 (0) 6404 - 9169 - 50  
Mail: info@ottoheuss.de